

Ordnung für die Retrievergebrauchsprüfung (RGPO)**Zweck der Retrievergebrauchsprüfung**

Präambel	3
----------------	---

Veranstaltung der Retrievergebrauchsprüfung

Allgemeines §§ 1 – 5	4
----------------------------	---

Art der Durchführung § 6	5
--------------------------------	---

Ausschreibung und Prüfungsleiter §§ 7 u. 8	5
--	---

Meldung §§ 9 – 12	6
-------------------------	---

Durchführung der Retrievergebrauchsprüfung

Muss- und Sollbestimmungen § 13	7
---------------------------------------	---

Prädikate und Leistungsziffern §§ 14 u. 15	7
--	---

Übersicht über die Fachgruppen mit Fachwertziffern § 16. . 8	8
--	---

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer**Fachgruppe Waldarbeit**

Allgemeines.....	10
------------------	----

Schweißarbeit §§ 19 – 33	11
--------------------------------	----

Bringen von Fuchs über Hindernis §§ 34 u. 35	16
--	----

Haarwildschleppen §§ 36 – 45	17
------------------------------------	----

Bringen §§ 44 u 47.....	19
-------------------------	----

Freie Verlorenensuche und Bringen von Nutzwild §§ 48 – 52	20
---	----

Buschieren §§ 53 – 55.....	21
----------------------------	----

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 56	22
--	----

Fachgruppe Wasserarbeit

Allgemeines §§ 57 – 65.....	23
-----------------------------	----

Stöbern ohne Ente im deckungsr. Gewässer § 66.....	26
--	----

Schussfestigkeit § 67	26
-----------------------------	----

Verlorenensuche im deckungsreichen Gewässer § 68	26
--	----

Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer § 69	27
--	----

Bringen der Ente § 70.....	28
----------------------------	----

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 71	28
--	----

Fachgruppe Feldarbeit

Allgemeines § 72.....	29
-----------------------	----

Verlorenensuchen von Federwild §§ 73 u. 74	29
--	----

Einweisen §§ 75 – 77	30
----------------------------	----

Bringen von Federwild § 78	32
----------------------------------	----

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 79	32
--	----

Fachgruppe Gehorsam, und Arbeitsfreude

Allgemeines § 80.....	33
-----------------------	----

Allgemeines Verhalten – Gehorsam §§ 82 u. 83	33
--	----

Verhalten auf dem Stand § 84	34
------------------------------------	----

Leinenführigkeit § 85	34
Folgen frei bei Fuß § 86	35
Ablegen § 87	35
Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff § 88	36
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen § 89	37
Arbeitsfreude § 90	37
Richter und Richtersitzung	
Allgemeines §§ 93 u. 94	38
Richtergruppen §§ 95 – 98	38
Richtersitzung §§ 99 – 103	40
Berichterstattung	
Formblätter und Prüfungsberichte §§ 104 – 108	41
Ordnungsvorschriften	
Revier und Wild § 109	43
Verantwortlichkeit § 110	43
Nenngeld § 111	43
Heiße Hündinnen § 112	43
Jagdschein § 113	43
Zuschauer § 115	44
Ausschluss §§ 116 – 118	44
Prüfungsergebnis § 119	45
Einspruch § 120	45
Verlust der Mitgliedschaft § 121	45
Anhang: Übernahme der Beurteilung „lebende Ente“	46
Ausschreibung CACT/CACIT	
Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	47
Anschriften	50

**Ordnung für die Retrievergebrauchsprüfung (RGPO)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

in der Fassung vom 22.01.2005, zuletzt geändert durch vorläufige
Anordnung des erw. Vorstands vom 16.08.2014

Zweck der Retrievergebrauchsprüfung (RGP)

Die RGP ist eine Leistungsprüfung. Ziel dieser Prüfung ist es, Hunde für den waidgerechten Betrieb der Jagd, insbesondere für die Arbeit nach dem Schuss, herauszustellen.

Damit ist der Zweck der RGP:

1. *Die Feststellung der Brauchbarkeit der für den vielseitigen Jagdbetrieb (Feld-, Wald-, Wasserarbeit) bestimmten Jagdhunde auf öffentlichen Leistungsprüfungen.*
2. *Der Nachweis solcher Hunde für die Jägerschaft durch das Ergebnis dieser Prüfung.*
3. *Weckung und Förderung des Verständnisses für die sachgemäße Führung des vielseitigen Gebrauchshundes in weiten Jägerkreisen.*

Von den auf einer RGP erfolgreich geführten und dadurch im Gebrauchshundestammbuch des Deutschen Retriever Club (DRC-GStB) und im Deutschen Gebrauchshundestammbuch (DGStB) eingetragenen Hunden ist zu verlangen, dass sie sich bei sachgemäßer Führung den Anforderungen der Praxis in allen Fächern gewachsen zeigen. Das setzt voraus, dass auf der RGP neben Einzelleistungen großer Wert auf die Feststellung und Bewertung einer gründlichen Abrichtung und Abführung im Gehorsam sowie auf jagdpraktische Erfahrungen der Prüflinge zu legen ist. Auf der RGP, die man als Meisterprüfung der Retriever bezeichnen kann, soll also allein die Ermittlung und Feststellung der abgeschlossenen Ausbildung, wie sie für den praktischen Jagdbetrieb notwendig ist, erfolgen.

Im Gegensatz zur Anlagenprüfung für Retriever ist also **auf der RGP allein die Leistung** der Hunde in den einzelnen Fächern zu prüfen. Darüber hinaus hat die RGP auch einen hohen züchterischen Wert, der sich in der Eintragung im **Gebrauchshundestammbuch des DRC (DRC-GStB) und im Deutschen Gebrauchshundestammbuch (DGStB)** niederschlägt.

Der auf der **RGP erfolgreich geführte Hund muss so firm sein**, dass ein Jäger, der mit der sachgemäßen Führung von Jagdhunden vertraut ist und Hunde weiter auszubilden versteht, mit einem solchen Hund **waidgerecht jagen** kann.

Die nachfolgende RGPO hat alle Prüfungsfächer der Verbandsgebrauchsprüfung (VGPO), die dem Wesen und den Anlagen der Retriever nicht entgegenstehen, sowie diejenigen Vorschriften der VGPO, die mit dem Vereinsrecht des DRC vereinbar sind, übernommen.

Veranstaltung der Prüfung

- §1** Der DRC hält zur Bereitstellung brauchbarer Jagdhunde entsprechende Vereinsprüfungen ab.
- §2** (1) Der Obmann der Verbandsrichter-DRC kann die Durchführung der RGP an die Landesgruppen delegieren.
(2) Andere Verbandsvereine dürfen eine RGP nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes der Verbandsrichter-DRC durchführen.
(3) Retriever dürfen auf einer mit einer Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) des JGHV ausgerichteten RGP geführt werden, wenn die Retriever auf der gesamten Prüfung (VPS-Fächer und RGP-Fächer) von mindestens 2 Verbandsrichtern, die auch Verbandsrichter des DRC sind, gerichtet werden und der Obmann der Verbandsrichter-DRC der Zusammenlegung der Prüfungen zugestimmt hat.
- §3** (1) Eine RGP darf nur im Herbst abgehalten werden.
(2) Es ist unzulässig, die gesamte RGP an einem Tag abzuwickeln.
- §4** (1) Zu einer RGP dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
(2) Die Eintragung im Zuchtbuch des zuständigen, **vom JGHV anerkannten Zuchtvereins** ist Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur RGP.
(3) Im Ausland gezüchtete Hunde können zu Vereinsprüfungen zugelassen werden, wenn
1. ihre Ahnentafeln von einer der FCI angehörigen Organisation ausgestellt sind **und sie**
2. einer Rasse angehören, die von einem dem JGHV geschlossenen Zuchtverein betreut wird oder wenn die Rasse nachweislich zur Jagd gezüchtet und eingesetzt wird.
Der Nachweis muss von der der FCI angehörenden Organisation des betr. Landes ausgestellt werden.
- §5** (1) Hunde, die am Prüfungstag den 18. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, dürfen zur RGP nicht zugelassen werden.

- (2) Der DRC darf bei selbständiger Abhaltung einer RGP die Zulassung auf Hunde seiner Zucht beschränken. Richten andere Verbandsvereine Vereinsgebrauchsprüfungen des DRC aus, müssen sie zu dieser Prüfung – auch zu solchen, die sie gemeinsam mit dem DRC abhalten – alle Hunde i.S.d. §4 zulassen.
- (3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer RGP geführt werden.
- (4) Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (5) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

- §6**
- (1) Es bleibt den Vereinen oder Landesgruppen überlassen, ob sie bei der Durchführung der RGP Fachrichtergruppen bilden oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugewiesenen Hunde in allen Fächern prüfen.
 - (2) Bei Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Gruppe alle Hunde in den zugewiesenen Fächern prüfen.
 - (3) Wird die RGP so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugewiesenen Hunde in allen Fächern prüft, sollen höchstens 6 Hunde einer solchen Richtergruppe zugewiesen werden. Nur in Ausnahmefällen darf eine solche Richtergruppe 7 Hunde richten.

- §7**
- (1) Die veranstaltenden Landesgruppen oder Verbandsvereine müssen eine RGP spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben. Die Prüfung darf zusätzlich im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die RGP mit Übernachtfährte (ÜF) oder Tagfährte (TF) durchgeführt wird.
 - (2) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer und Gebrauchshundestammbuchnummer des Deutschen Retriever Club (DRC-GStB) des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Die Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chip-Nr. mit der Eintragung auf der Ahnenntafel ist zu prüfen.
 - (3) Der Obmann der Verbandsrichter-DRC führt einen Terminkalender über die Retrievergebrauchsprüfungen und ist

berechtigt, eine Retrievergebrauchsprüfung bei Terminüberschreitung zu untersagen.

- §8** Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der RGP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss anerkannter Verbandsrichter des DRC sein (Satz 2 gilt nicht im Falle § 2,3).
- §9** (1) Die Meldung zu einer RGP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
(2) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.
(3) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der PO. Der Führer des Hundes muss **vor Prüfungsbeginn** dem Prüfungsleiter die Ahnentafel **und** ggf. das Leistungsheft und den Impfpaß des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen. Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. Geht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.
(4) Außerdem ist der Führer dazu verpflichtet, seinen Hund auf der RGP durch einen Verbandsrichter auf körperliche und andere Mängel prüfen zu lassen. Zu prüfen sind: Gebiss, Hoden, Haarkleid und allgemeiner Zustand (Gesundheit und Kondition). Eventuelle Mängel sind in das Zeugnisformular (Formblatt J2 des DRC) einzutragen.
(5) Die Identität des Hundes kann durch die Tätowier-Nr. oder durch einen Mikrochip nachgewiesen werden. Der Hundeführer muss für den korrekten Identitätsnachweis seines Hundes selbst Sorge tragen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.
- §10** (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist das **Formblatt J1** des DRC (Nennung) zu benutzen.
(2) **Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen** und sind mit Schreibmaschinenschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und **vom Prüfungsleiter zu überprüfen**.
(3) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt J1 angegeben werden, ob der Hund auf der Übernacht- oder der Tagfährte,

als Riemenarbeiter, als Totverbeller oder Totverweiser geführt werden soll. Ebenso ist anzugeben, ob der Hund die Fuchsfächer absolvieren soll. Jede nachträgliche Änderung hinsichtlich der Art der Schweißarbeit und der Arbeit am Fuchs ist dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu melden.

- (4) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
- (5) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes beizufügen.

§11 (1) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
(2) Nur der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.

§12 Ein Führer darf auf einer RGP nicht mehr als zwei Hunde führen.

Durchführung der Prüfung Bewertung

§13 Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält **“Muss”- und “Soll”-Bestimmungen**.
- (2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. “darf nicht”–, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, **unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen**.
- (3) Ein Hund, welcher eine **Mussbestimmung nicht erfüllt**, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat **“ungenügend”** erhalten.
- (4) **Die Nickerfüllung einer Sollbestimmung** über die Leistung eines Hundes hat eine entsprechende **Minderung des Prädikats** zur Folge.

§14 Prädikate und Leistungsziffern

- (1) Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
- (2) Die Verbandsrichter haben ihr Urteil über die Leistungen eines jeden Hundes in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind, in Leistungsziffern umgesetzt, in die Zensurentafeln und den Prüfungsbericht (Formblatt J2 u. J3) einzutragen.

(3) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (ganze Zahlen):

hervorragend	= 4h
sehr gut	= 4
gut	= 3
genügend	= 2
mangelhaft	= 1
ungenügend	= 0

(4) Das Prädikat "**hervorragend**" = 4h darf nur **ausnahmsweise** für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund **unter erschwerten Umständen** gezeigt hat, vergeben werden.

Eine Vergabe für Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer ist nicht zulässig.

(5) Die Erteilung dieses Prädikates ist in jedem einzelnen Fall in der Zensurentabelle (Formblatt J2) besonders zu begründen, die einfache Erwähnung genügt nicht. Geschieht dies nicht, muss der Stammbuchführer in die Zensurentabelle die Leistungsziffer 4 eintragen.

§15 Urteilsziffern = Punktzahlen

(1) Die für die einzelnen Fächer erteilten Leistungsziffern (LZ) werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.

(2) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ), sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.

(3) Die Urteilsziffer ist gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

§16 Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern

Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände (Wald, Wasser, Feld) oder nach der zu prüfenden Leistung (Gehorsam, Bringen und Arbeitsfreude) zusammengehörenden Prüfungsfächer sind in der RGP zu vier Fachgruppen zusammengefasst.

I. Waldarbeit

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Riemenarbeit – Übernachtfährte..... | FwZ 8 |
| | Riemenarbeit – Tagfährte | FwZ 5 |
| | Totverbeller (zusätzlich)..... | FwZ 4 |
| | Totverweiser (zusätzlich)..... | FwZ 3 |
| 2. | Bringen von Fuchs über Hindernis (fakultativ) | FwZ 3 |
| 3. | Fuchsschleppe (fakultativ) | FwZ 5 |
| 4. | Bringen von Fuchs auf der Schleppe (fakultativ) . | FwZ 2 |
| 5. | Hasen- oder Kaninchenschleppe | FwZ 4 |
| 6. | Freie Verlorensuche und Bringen von 2 Stück Nutzwild
a.) Arbeit am frisch geschossenen Wild oder .. | FwZ 5 |
| | b.) Arbeit am ausgeworfenen Wild..... | FwZ 4 |
| 7. | Bringen von Hase oder Kaninchen | FwZ 2 |
| 8. | Buschieren | FwZ 3 |

II. Wasserarbeit

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Stöbern ohne Ente im deckungsr. Gewässer ... | FwZ 3 |
| 2. | Schussfestigkeit (wird nicht bewertet) | |
| 3. | Verlorensuche im deckungsr. Gewässer | FwZ 3 |
| 4. | Stöbern mit Ente im deckungsr. Gewässer..... | FwZ 3 |
| 5. | Bringen der Ente | FwZ 2 |

III. Feldarbeit

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verlorensuche von Federwild
a.) Arbeit am geflügelten Huhn/Fasan oder.... | FwZ 4 |
| | b.) Federwildschleppe | FwZ 3 |
| 2. | Einweisen
a.) Einweisen auf 2 St. frisch gesch. Federwild oder FwZ 5 | |
| | b.) Einweisen auf 2 St. ausgeworfenes Federwild . FwZ 4 | |
| 3. | Bringen von Federwild..... | FwZ 2 |

IV. Gehorsam

- | | | |
|----|--|-------|
| A. | 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam | FwZ 3 |
| | 2. Verhalten auf dem Stand..... | FwZ 2 |
| | 3. Leinenführigkeit..... | FwZ 1 |
| | 4. Folgen frei bei Fuß | FwZ 2 |
| | 5. Ablegen | FwZ 2 |
| | 6. Schussfestigkeit und Hereinkommen
auf Ruf und/oder Pfiff.....(wird nicht zensiert) | |
| B. | Arbeitsfreude..... | FwZ 4 |

§17 Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen

- (1) Für die einzelnen Fächer werden Mindestleistungen gefordert.
- (2) Angesichts der für den Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit muss jeder Hund in allen 4 Fachgruppen (Wald, Wasser, Feld, Gehorsam) bestimmte Durchschnittsleistungen zum Bestehen der Prüfung erbringen.
- (3) In der Fachgruppe Wald sind bei Errechnung der Mindestpunktzahlen die durch Totverbellen oder Totverweisen gegebenenfalls erworbenen Zusatzpunkte nicht zu berücksichtigen.

§18 (1) Die Einstufung der Hunde, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach der Höhe der Gesamtpunktzahl.

- (2) Hierbei sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie mindestens das Prädikat "genügend" für die Leistung erhielten, mitzuzählen.

**Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer,
nach Fachgruppen geordnet,
mit Mindestbedingungen und
Mindestpunktzahl für jede Fachgruppe**

I. Fachgruppe Walddararbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit, gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen.
2. Bringen von Fuchs über Hindernis (fakultativ)
3. Fuchsschleppe (fakultativ)
4. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (fakultativ)
5. Hasen- oder Kaninchenschleppe
6. Freie Verlorenensuche und Bringen von Nutzwild
 - a. Arbeit am frisch geschossenen Wild
 - b. Arbeit am ausgeworfenen Wild
7. Bringen von Hase oder Kaninchen
8. Buschieren

1. Schweißarbeit

a) Vorbereitung der Schweißarbeit

§19 Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter – Sonderrichter Schweiß – eingesetzt werden.

§20 (1) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers 200 m.

(2) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.

(3) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift – „Fährte Nr. ..., gelegt ...Uhr“ – kenntlich zu machen und zu verbergen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.

(4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.

(5) Bei der Herstellung der Fährten sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.

(6) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte mindestens 200 m weiter verlängert.

(7) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.

§21 Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dickem Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.

§22 (1) Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung müssen für alle Fährten einer RGP gleich sein.

(2) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.

§23 (1) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.

(2) Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.

(3) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und/oder Risshaar).

(4) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.

(5) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verlorengehen.

§24 (1) Für die 400 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
(2) Bei jeder Prüfung mit Übernachtfärbte ist eine Reservefärbte herzustellen.

§25 (1) Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfärbte mindestens 14 Stunden über Nacht, bei Prüfungen auf der Tagfärbte mindestens 2 bis ca. 5 Stunden.

(2) Die Zusatzfärbte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt werden. Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden.

§26 (1) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen muss und möglichst frisch geschossen sein soll.

(2) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o. ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.

(3) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfärbte niederzulegen.

- (4) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stücks stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- (5) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

b) Durchführung der Schweißarbeit

§27 (1) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:

- Reine Riemenarbeit auf der Übernacht- oder Tagfährte.
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen.
Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.
(2) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
(3) Dem Führer ist der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fahrtenbruch) zu zeigen.

§28 (1) Jeder Hund, auch der Totverbeller oder Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von mindestens 400 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.

- (2) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit "genügend" bewertet werden.
(3) Eine gerechte Halsung ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.

§29 (1) Bei der Riemenarbeit, bei der drei Richter dem Hunde folgen müssen, kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für ein "sehr gut" ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßigiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.

(2) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wieder zu finden, wenn sie abgekommen sind.

(3) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

(4) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes – das Prädikat minderndes- Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der abgekommene Hund selbstständig, so ist dies dem Hund als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Hund, gilt dies nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.

(5) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

§30 Verhalten am Stück

Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von zwei Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen. Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Totverbellen und Totverweisen

- §31** (1) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden.
- (2) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.
- (3) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).
- (4) Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.
- (5) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.
- (6) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit "genügend" bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei "mangelhaft" jedoch ohne Punkte.
- §32** (1) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.
- (2) Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem

Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

- §33** (1) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
(2) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehalstem Schweißriemen.
(3) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

2. Bringen von Fuchs über Hindernis

Bringen von Fuchs über Hindernis, Fuchsschleppen und
Bringen von Fuchs auf der Schleppen (fakultativ)

- §34** Die Arbeiten am Fuchs sind in der RGP fakultativ. Ein für diese Fächer gemeldeter Hund erhält auf der Ahnentafel (bzw. Leistungsheft), Zeugnis und Urkunde hinter der Gesamtpunktzahl den Vermerk „+ Fuchs“, wenn er die gesamten Fuchsfächer mindestens mit „genügend“ bestanden hat.
Die Fachwertziffern und Leistungsziffern sind in die Zensurenntabelle einzutragen. Diese Punkte werden bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl nicht mitgezählt. Deshalb werden die Urteilsziffern für diese Fächer in Klammern gesetzt.

- §35** (1) Das Bringen von Fuchs über Hindernis wird an Gräben, Hürden usw. geprüft. Der Hund darf das Hindernis nicht durchwaten oder umgehen können.
(2) Das Hindernis muss sich in freier Wildbahn befinden und soll möglichst ein natürliches Hindernis sein, wenigstens muss es sich der freien Wildbahn anpassen.
(3) Der Graben muss mindestens 80 cm tief und 1 m breit sein und steile Ränder haben.
(4) Die Hürde muss 70 – 80 cm hoch und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht mit den Läufen in ihr verfangen kann.
(5) Der Führer legt seinen Hund **mindestens** 5 m vom Hindernis entfernt ab. Nach dem Auslegen des Fuchses setzt er den

Hund von dieser Stelle aus zum Bringen an. **Nach dem ersten Ansetzen darf der Führer die Entfernung zum Hindernis von dort aus nicht unterschreiten.**

(6) Der Hund soll nach **einmaligem** Befehl das Hindernis nehmen, den Fuchs ohne längeres Verweilen mit festem Griff aufnehmen und seinem Führer über das Hindernis bringen. Ein Fallenlassen des Fuchses beim Sprung über das Hindernis und sofortiges Wiederaufnehmen gilt nicht als Fehler, wenn das Aufnehmen ohne Einwirkung des Führers erfolgt.

(7) Bei dieser Prüfung darf der Führer seinen Hund höchstens dreimal ansetzen.

(8) Die Bringleistungen eines Hundes bei der Fuchsschleppen und im Bringen von Fuchs über Hindernis sind getrennt zu bewerten.

3. und 5. Haarwildschleppen

§36 Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs (fakultativ) und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer RGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und natur belassen sein (mit voller Lumentlänge, ohne Kopf ist zulässig).

§37 (1) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.

(2) Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.

(3) Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppleine zu befreien.

(4) Die Haarwildschleppen gehören zur Walddarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

(5) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst

gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

(6) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

§38 (1) Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

(2) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

§39 Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.

§40 (1) Das zur Schleppe verwandte Haarwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.

(2) Der Verein kann von den Führern verlangen, dass sie das gesamte Prüfungswild mitbringen.

§41 (1) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

(2) Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.

§42 (1) Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt (Hin- und Rückweg).

(2) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter "Bringen" in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hase oder Kaninchen zu zensieren.

(3) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die RGP sie verlangt, keine Ersatzschleppe.

§43 (1) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.

(2) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninschleppe das Prädikat "ungenügend".

§44 Allgemeine Bestimmungen für das Bringen

(1) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild oder eine Ente bei der Wasserarbeit beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes wird nicht als Fehler gewertet.

(2) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.

§45 Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden (siehe auch § 117).

4. und 6. Bringen

§46 Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.

§47 (1) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.

(2) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

(3) Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

7. Freie Verlorenensuche und Bringen von Nutzwild

§48 Für die freie Verlorenensuche sind Waldflächen mit guter Bodendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen.

a.) Arbeit am frisch geschossenen Wild:

§49 (1) Die freie Verlorenensuche und das Bringen sind zu bewerten, wenn der Hund zwei frisch geschossene oder kranke Stück Nutzwild, deren Fallen er möglichst nicht eräugt hat, verloren sucht und bringt.
(2) Diese Stücke sollen mindestens 30 m und höchstens 100 m vom Ansetzpunkt des Hundes entfernt liegen.
(3) Die Richter rufen nach ihrem Ermessen Führer und Hund (Gespann) zur Arbeit auf und bestimmen den Ansetzpunkt des Hundes.
(4) Der Hund soll mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten.
(5) § 50(5) gelten entsprechend.

b.) Arbeit am ausgeworfenen Wild:

§50 (1) Sollte die Möglichkeit gem. §49 nicht gegeben sein, werden auf eine Fläche von ca. 60 x 70m drei Stück Nutzwild (Feder- oder Haarnutzwild) außerhalb des Wahrnehmungsreichs von Führer und Hund ausgeworfen.
(2) Das Wild wird von einem oder zwei Richtern nach eigenem Ermessen so in die Deckung geworfen, dass der Hund es mit der Nase finden muss und erst auf kurze Distanz eräugen kann. Das Wild soll in angemessener Entfernung zueinander und muss mindestens 20 m vom Ansetzpunkt des Hundes entfernt liegen.
(3) Der Hund arbeitet möglichst mit Nacken- oder Seitenwind von einer der langen Seiten.
(4) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den Arbeitsflächen soll mindestens 20 m betragen.
(5) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter auf der Grundlinie bewegen um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können.

§51 (1) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

- (2) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung eines Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern häufige, laute Kommandos das Prädikat.
- (3) Die Arbeit ist auf 15 Minuten zu begrenzen.
- (4) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (d.h. ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) oder in 15 Minuten keines der Stücke bringt, scheidet aus der Prüfung aus.
- (5) Bringt der Hund nur ein Stück Wild in 15 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit "gut" bewertet werden.

§52 (1) Greift der Hund bei der freien Verlorenensuche lebendes oder anderes verendetes Wild als das frisch geschossene oder ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorenensuchen und Bringen des frisch geschossenen oder ausgeworfenen Stückes Wild gleichzusetzen.

8. Buschieren

§53 (1) Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
(2) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.

§54 (1) Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
(2) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
(3) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.

§55 Ergeben sich beim Buschieren Beurteilungsmöglichkeiten für den Gehorsam und/oder das Bringen, so sind diese bei den betreffenden Fächern zu berücksichtigen.

§56 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Schweißarbeit, Bringen von Fuchs über Hindernis (fakultativ), Fuchsschleppen (fakultativ), Bringen von Fuchs auf der Schleppen (fakultativ), Haarnutzwildschleppen, freie Verlorenensuche und Bringen von Nutzwild, Buschieren.

Mindestbedingungen: mindestens "mangelhafte" Leistung beim Buschieren und "genügende" Leistung in allen anderen Fächern mit Ausnahme der fakultativen Arbeiten am Fuchs.

Mindestpunktzahl: 34 Punkte

Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiser-Leistung ergebenden Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahl.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

§57 Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§58 Allgemeinverbindlichkeit

(1) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle die RGP durchführenden Veranstalter, so weit sie Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.

(2) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Ausbildungsgruppen im DRC sowie anderer Retriever ausbildender Verbandsvereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingesetzt werden darf.

(3) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§59 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§60 Verantwortliche Personen

- (1) Die Landesgruppen des DRC oder die eine RGP ausrichtenden Verbandsvereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.
- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch die veranstaltende Landesgruppe oder der veranstaltende Verbandsverein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§61 Enten

- (1) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- (2) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

- §62** (1) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsge- schehen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichhetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
- (3) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- (4) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- (5) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§63 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§64 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorenensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§65 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter §64 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahren Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald; IKP u.a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich. In diesem Fall muss stets die gesamte Wasserarbeit geprüft werden.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom.... Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (8) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
2. Schussfestigkeit
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
5. Bringen der Ente

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- §66** (1) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern.
- (2) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- (3) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese gemäß §69 in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

2. Schussfestigkeit

- §67** (1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
- (2) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig bringen.
- (3) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- §68** (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer

selbständig bringen (s. § 44(1)). Eine eräugte Ente gilt als gefunden.

(4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

(5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.

(6) Bringt ein Hund die gefundene Ente nicht, so ist auch das Fach „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ mit „ungenügend“ zu bewerten.

4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

§69 (1) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

(2) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Ansetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(3) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

(4) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

(5) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbständig gebracht werden (s. § 44(1)). Eine eräugte Ente gilt als gefunden. Bringt ein Hund die erlegte oder gegriffene Ente nicht, so ist auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ mit „ungenügend“ zu bewerten.

(6) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

(7) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ bzw. das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

(8) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(9) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

5. Bringen der Ente

§70 (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen der §§ 46 und 47 zu beurteilen.

(2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, – z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat "gut" erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

(3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Ist eine Einzelleistung mit „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für „Bringen der Ente“ nur „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

§71 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Wasserarbeit

Prüfungsfächer:

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
2. Schussfestigkeit (wird nicht zensiert)
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
5. Bringen der Ente

Mindestbedingungen:

Schussfestigkeit bestanden,

mindestens "genügende" Leistungen in den übrigen vier Fächern.

Mindestpunktzahl: 16 Punkte

(für die Länder, in denen die Arbeit an der lebenden Ente nicht erlaubt ist) sonst
22 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

1. Verlorensuche von Federwild

a) Arbeit am geflügelten Huhn/Fasan oder

- b) Federwildschleppen
- 2. Einweisen
 - a) Einweisen auf 2 St. frisch geschossenes Wild oder
 - b) Einweisen auf 2 St. ausgeworfenes Federwild
- 3. Bringen von Federwild

Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

§72 Für die Feldarbeit sind ausreichend große Reviere mit guter Bodendeckung zu wählen, damit eine jagdgemäße Arbeit nach dem Schuss und eine gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet ist.

1. Verlorensuchen von Federwild

§73 a). Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)

(1) Die Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) ist zu bewerten, wenn der Hund das Geläuf eines geflügelten Huhns (Fasans) ausarbeitet, das Huhn (den Fasan) findet und seinem Führer bringt.

(2) Ein Hund, der bei der Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) findet und das vor ihm sichtige, flatternde oder laufende Stück nicht greift und bringt, ist auszuschließen.

b). Federwildschleppen

(3) Falls die Möglichkeit zu §73a) nicht gegeben ist oder der Hund nicht findet, muss seine Leistung auf der Federwildschleppen (z.B. Huhn, Fasan, Ente, Taube) geprüft werden.

(4) Diese Schleppen ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.

(5) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. §§ 36 bis 43) sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Zeigt der Hund zunächst eine Leistung in diesem Fach und bringt später seinem Führer ein geflügeltes Huhn (Fasan) mit guter oder sehr guter Leistung, so ist diese letzte – wertvolle – Leistung dem Hund anzurechnen und die erste Leistung nicht zu berücksichtigen.

§74 Unter "Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan)" oder "Federwildschleppen" ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob der Hund das Stück Federwild finden und bringen will und ob er es seinem Führer überhaupt zuträgt.

2. Einweisen

§75 Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu 2 Stück Federwild gelenkt werden und muss diese bringen.

§76 a) Einweisen auf 2 St. frisch geschossenes Federwild

- (1) Das Einweisen auf frisch geschossenes Federwild ist zu bewerten, wenn der Hund auf 2 Stücke Federwild eingewiesen werden kann.
- (2) Das Wild soll mindestens 60 m vom Ansetzpunkt des Hundes entfernt liegen.
- (3) Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst auf kurze Distanz eräugen kann.
- (4) Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.
- (5) Sollte der Hund, der mit dem Einweisen an der Reihe wäre, das Fallen der Stücke eräugt haben, können die Richter einen anderen Hund, der noch keine Gelegenheit hatte auf frisch geschossenes Federwild eingewiesen zu werden und das Fallen der Stücke nicht eräugt hatte, zur Einweisearbeit heranziehen.
- (6) Die Richter bestimmen, auf welches Stück der Hund eingewiesen werden muss und weisen dem Führer den Ansetzpunkt zu.
- (7) Hat der Führer das Fallen der Stücke nicht gesehen, sind ihm von einem Richter möglichst genau die Stellen zu bezeichnen, an denen die Stücke liegen.
- (8) Der Führer darf während der Einweisearbeit des Hundes seinen Platz nur auf Anordnung eines Richters verlassen.
- (9) Die Beurteilung des Einweisens erfolgt gemäß §77 RGPO.

b.) Einweisen auf 2 Stück ausgeworfenes Federwild

- (1) Falls die Möglichkeit zu § 76a) nicht gegeben ist, muss die Leistung des Hundes im Einweisen auf 2 Stück ausgeworfenes Federwild (Fasan, Huhn, Ente, Taube) geprüft werden.
- (2) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübsen usw.) mit der Größe von ca. 60 x 70m werden in die Ecken der kurzen, dem Führer gegenüberliegenden Seite, zwei Stück Federwild eingeworfen.
- (3) Das Einwerfen erfolgt von den langen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche noch die Fläche der kurzen, dem Führer gegenüberliegenden Seite, betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.
- (4) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.
- (5) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.
- (6) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der diesseitigen kurzen Seite. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweisearbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.
- (7) Vor Beginn der Arbeit sagt der Richter dem Führer an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.

§77 (1) Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever.

Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Handzeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken. Jedoch sind andauernde laute Befehle prädikatsmindernd. Der Hund soll beide Stücke Wild in maximal 15 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(2) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit "genügend" bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorenensuche zu den Stü-

cken kommt oder innerhalb von 15 Minuten nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit nur ein „genügend“ erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der ein gefundenes Stück beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt (s. §44(1)), kann die Prüfung nicht bestehen.

3. Bringen von Federwild

- §78** (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen der §§ 44 und 47 zu beurteilen.
(2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild zu berücksichtigen.
Ein Hund, der beim Bringen von Federwild einmal mit „unge-nügend“(0) oder „nicht geprüft“(–) beurteilt wird, kann als Ge-samtzensur auch nur „ungenügend“(0) oder „nicht geprüft“(–) erhalten.

**§79 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl
für die Feldarbeit**

Prüfungsfächer:

Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) **oder** Federwildschleppen,
Einweisen auf 2 Stück frisch geschossenes Federwild **oder**
Einweisen auf 2 Stück ausgeworfenes Federwild und Bringen
von Federwild.

Mindestbedingungen:

Mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 18 Punkte

IV. Fachgruppe Gehorsam und Arbeitsfreude

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen oder festzustellen:

- A. 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam
 2. Verhalten auf dem Stand
 3. Leinenföhrigkeit
 4. Folgen frei bei Fuß
 5. Ablegen
 6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf
und/oder Pfiff (wird nicht zensiert)
- B. Arbeitsfreude

1. Prüfung durch Fachrichtergruppen

- §80** (1) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.

Waldarbeit: Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.

Wasserarbeit: Allgemeines Verhalten – Gehorsam.

Feldarbeit: Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

(2) Das Prädikat für das Fach Allgemeines Verhalten – Gehorsam und Arbeitsfreude wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

2. Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

§81 Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hund im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

A 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam

In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d.h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.

§82 (1) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.

(2) Seine prüfungsmäßige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.

(3) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

(4) Hierbei soll der Retriever stets lenkbar bleiben und auch bei Wildberührung Gehorsam zeigen. Er soll abstreichendes aber flüchtiges Wild – auch nach dem Schuss – nicht verfolgen.

Bei abstreichendem Federwild soll der Führer nicht auf den Hund einwirken.

- §83** (1) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Prüfungsfächern der 3 Fachgebiete (I-III) der RGP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zur Zeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
(2) Bei der Prüfung der anderen Gehorsamsfächer ist das **jagdnahe** Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.
(3) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.

2. Verhalten auf dem Stand

- §84** (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden – diese angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.
(2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrn oder ohne Befehl vom Führer weichen.
(3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat "gut" erhalten.

3. Leinenführigkeit

- §85** (1) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
(2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
(3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

4. Folgen frei bei Fuß

- §86** (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

5. Ablegen

- §87** (1) Der Führer geht mit dem unangeleinten Hund neben oder hinter sich allein zu einem ihm von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der mindestens 100 m von den Zuschauern und den übrigen Führern mit ihren Hunden entfernt sein muss.
- (2) Hier legt er den Hund frei oder bei einem Gegenstand, z.B. Rucksack, Jagdtasche, Jagdstock, ab. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.
- (3) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulegen. In diesem Fall darf jedoch die Leistung höchstens mit "gut" bewertet werden.
- (4) Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einen vorher von den Richtern bezeichneten Punkt, wo ihn der Hund nicht mehr eräugen oder vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt). Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (5) Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (6) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit "ungenügend" zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.
- (7) **Jagdmäßiges Verhalten des Führers und Ruhe des Hundes** entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

6.Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

- §88** (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 m) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- (2) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:
- a. leichte Schussempfindlichkeit:
Es ist nur eine allgemeine Einschüchterung feststellbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt.
 - b. Schussempfindlichkeit (einfache):
Der Hund sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit die Nähe seines Führers, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf.
 - c. starke Schussempfindlichkeit:
Die Arbeitsverweigerung und das Beeindrucktsein dauert länger als eine Minute an, übersteigt aber nicht 5 Minuten.
 - d. Schussscheue:
Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten oder der Hund sucht keinen Schutz beim Führer sondern reißt aus und versucht, sich der Einwirkung des Führers zu entziehen.
- (3) Stark Schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- (4) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heran zu rufen und/oder zu pfeifen und ihn anzuleinen.
- (5) Die hinsichtlich der Schussfestigkeit getroffene Feststellung ist im Zeugnisformular (Formblatt J2) einzutragen.

§89 Mindestbedingungen und Mindestpunktzahl für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer:

Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Schussfestigkeit, Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

Mindestbedingung:

In den Fächern Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit mindestens "genügende" Leistungen

Mindestpunktzahl: 20 Punkte

B Arbeitsfreude

§90 Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große, unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen, zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt. Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten, und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden und zu vergeben.

Eine Mindestbedingung oder Mindestpunktzahl gibt es für dieses Fach nicht.

§91 Erreichbare Höchstpunktzahl:

232 Punkte (ohne Punkte für Totverbellen und Totverweisen)

208 Punkte (ohne Punkte für die Arbeit an der lebenden Ente und Totverbellen und Totverweisen)

§92 Erforderliche Mindestpunktzahl:

102 Punkte (ohne Punkte für Totverbellen und Totverweisen)

90 Punkte (ohne Punkte für die Arbeit an der lebenden Ente und Totverbellen und Totverweisen)

Richter und Richtersitzung

Verbandsrichter des DRC

§93 Es ist höchste Aufgabe der Richter, nervenfeste, arbeitsfreudige, leichtführige und gehorsame Hunde mit ihren für den Jagdgebrauch notwendigen Leistungen und Eigenschaften festzustellen und sie nervenschwachen, arbeitsunlustigen und schwerführigen Hunden mit schlechtem Gehorsam voranzusetzen. Hierzu ist eine gründliche Durchprüfung aller Fächer gemäß den Bestimmungen dieser RGPO unbedingt erforderlich.

§94 (1) Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Verbandsrichter ab, deshalb müssen alle Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundführer sein und müssen vom Verband durch die Eintragung in seine Richterliste anerkannt sein.

(2) Die Richter werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppe in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter eingeladen.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist, als Ersatz – „Notrichter“ – neben einem Verbandsrichter und einem Verbandsrichter des DRC in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsbericht zu begründen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der Obmann der Verbandsrichter im DRC.

§95 (1) Eine Richtergruppe muss aus mindestens drei Verbandsrichtern bestehen.

(2) Bei einer Retrievergebrauchsprüfung müssen die Obleute der einzelnen Gruppen (auch wenn in Fachrichtergruppen gerichtet wird) Verbandsrichter des DRC sein.

(3) Dies gilt auch wenn andere Verbandsvereine als der DRC eine RGP durchführen.

(4) Darüber hinaus soll ein weiterer Richter in jeder Gruppe Verbandsrichter des DRC sein. Sätze 2–4 gelten nicht im Falle des §2(3).

(5) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der RGP genau vertraut sein.

(6) Innerhalb der Richtergruppe entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Urteil des Obmannes den Ausschlag.

(7) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(8) Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(9) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der anschließenden Richtersitzung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§96 Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere selbst abgerichtete und geführte Hunde ins DGStB oder ins Gebrauchshundestammbuch des DRC gebracht hat.

§97 Es ist nicht zulässig, dass ein Richter den Hund eines Familienangehörigen (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden.

§98 Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Richtersitzung

- §99 Wird in Fachrichtergruppen geprüft oder liegt ein Fall nach § 95 Abs. 9 vor, muss die Richtersitzung** unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines besonders bestimmten verantwortlichen Richters abgehalten werden, sobald die Durchprüfung aller Hunde beendet ist.
- §100**(1) Die einzelnen Fachrichtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über die Gehorsamsfächer und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannte gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
(2) In der Richtersitzung werden von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die Obleute anderer Fachrichtergruppen die von ihnen festgestellten Leistungen der einzelnen Hunde in den Gehorsamsfächern und im Fach Arbeitsfreude für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern durch die zuständige Richtergruppe mitzuteilen.
(3) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen. Hierbei müssen die betreffenden Richterobleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- §101**(1) Bei der Verlesung der Prädikate wird hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer genannt, die in die Zensurrentabelle einzutragen ist.
(2) In der Richtersitzung wird gelegentlich dieser Verlesung festgestellt, ob der betreffende Hund die Mindestpunktzahl erreicht und die Mindestbedingungen für das Bestehen der RGP erfüllt hat.
(3) Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden RGP geführten Hunde.
(4) Suchensieger ist der Hund mit der höchsten Punktzahl.
(5) Falls zwei Hunde die gleiche Punktzahl erreicht haben, entscheidet in der Reihenfolge die bessere Leistung beim "Einweisen" danach in der "Verlorenensuche."
- §102**In der Richtersitzung wird entsprechend der Reihenfolge dieser Einstufung die Verleihung der Clubmedaillen in Gold, Silber und Bronze vorgenommen.

§103(1) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren sind in Formblatt J2 (Zensurentabelle) einzutragen, das von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

(2) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum, Art der Riemenarbeit (Übernachtfährte -ÜF- oder Tagfährte -TF-) und den eventuell erfolgreich absolvierten zusätzlichen bzw. fakultativen Arbeiten in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen und mit der Unterschrift des Prüfungsleiters zu versehen.

(3) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden, auch bei denen, die die RGP nicht bestanden haben, in diesem Fall mit dem Vermerk "nicht bestanden" und mit Angabe des Grundes in Worten, erfolgt.

(4) Falls die Ahnentafel bzw. das Leistungsheft eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Preisbescheinigung und Zensurentabelle noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.

(5) Die Zensurentabelle und Ahnentafel bzw. das Leistungsheft ist sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

Berichterstattung

§104Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.

§105(1) Die Berichterstattung muss für Prüfungen mit Übernachtfährte und für Prüfungen mit Tagfährte gesondert durchgeführt werden.

Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinenschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:

1. die Formblätter J1 (Nennungen) aller zu der betreffenden RGP gemeldeten Hunde
2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2r (Zensurentafel) aller geprüften Hunde

3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht).

(2) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in das DRC-GStB benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vor gedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.

(3) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden.

(4) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Be richtigung zurückgeben.

§106 Die Geschäftsstelle des DRC muss als Stammbuchführer des Vereins bei den allgemeinen Angaben über die einzelnen Retrievergebrauchsprüfungen folgendes mit aufführen:

1. Namen und Zuchtbuchnummern der Hunde, die zur Prüfung angetreten sind, aber dieselbe nicht bestanden haben
2. Grund des Ausscheidens.

§107 Prüfungsleiter und Veranstalter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.

§108 Der Obmann für das Prüfungswesen des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden RGPN spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber durchgefallenen Hunde mit ihrem Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens anzuführen. Für die durchgeprüften Hunde ist die eventuelle Gebrauchshundestammbuchnummer des DRC anzugeben.

Ordnungsvorschriften

§109(1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Retrievergebrauchsprüfung sind große, mit Niederwild gut besetzte Reviere für die Feld- und Walddararbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.

(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zahl der zu einer RGP zugelassenen Hunde hat mit den vorhandenen Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.

§110(1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit den veranstaltenden Landesgruppen und Vereinen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder RGP.

(2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser RGPO durchgeführt sind können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden weder im Gebrauchshundestammbuch des Deutschen Retriever Club (DRC-GStB) noch im DGStB eingetragen.

§111Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.

§112(1) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der RGP zugelassen.

(2) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

(3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

§113(1) Die Führer müssen auf der RGP mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.

(2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen und ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen worden sind, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Haftpflichtschutz für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.

(3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind einen Schrotschuss abzugeben oder dies nicht zu tun wünschen und die einen Richter mit dem Schuss beauftragen, haften für diesen Schuss, als hätten sie ihn selbst abgegeben. (Dies gilt besonders für Verletzungen des eigenen Hundes, die nicht fahrlässig herbeigeführt wurden.)

§114 Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.

§115 Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

§116 Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden, falls die Möglichkeit besteht, dass er die jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.

§117 (1) Falls der Nachweis jagdlicher Brauchbarkeit nicht mehr in Frage kommt, sind die Hunde, welche die Mindestbedingungen einer Fachgruppe nicht erfüllen oder die festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der Weiterprüfung auszuschließen.

(2) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:
Anschneider,
Totengräber,
Versager am Nutzwild,
Hasenhetzer und völlig ungehorsame Hunde,
Schuss-, hand- und wildscheue sowie
wesensschwache Hunde,
Blinker,
hochgradige Rupfer und Knautscher,
Versager bei der Wasserarbeit

§118 Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden
2. Hunde, die ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen
3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind
4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen oder Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen
5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)

§119 Jeder Führer kann von dem Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.

§120 Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches sind in der Einspruchsordnung niedergelegt, welche dieser PO beigefügt ist.

§121 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, vom DRC oder einem anderen, die Prüfung ausrichtenden, Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens beim DRC oder diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Anhang:

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Arbeit gemäß §§57 – 71 RGPO gesondert mit Angabe der Zensuren in die Ahnentafel bzw. das Leistungsheft einzutragen ist.

Bei Übernahme der Beurteilung der Arbeit "an der lebenden Ente" aus einer Brauchbarkeitsprüfung wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. Die entsprechende Minderung der Punktzahl ist bei den Mindestbedingungen und der Gesamtpunktzahl zu berücksichtigen. Die Übernahme ist Pflicht, eine zweite Arbeit an der "lebenden Ente" ist verboten. Sollte sich auf der Prüfung eine Situation gemäß § 69(8) ergeben, ist diese Arbeit zu bewerten und für diese Prüfung ausschlaggebend.

Im Rahmen dieser Prüfung kann das CACT und CACIT erworben werden. Hierzu ist eine rechtzeitige Ausschreibung (zusammen mit der RGP) notwendig. Das CACIT ist unter Termschutz beim VDH zu beantragen. In beiden Fällen ist eine Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden und den Obmann für das Prüfungswesen notwendig

W. Lühring
I. Gottwald

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
gez. W. Lühring, Obmann der Verbandsrichter-DRC

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.**
(Beschlossen am 24.08.2013)

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückgestattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, so weit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

§8 Die Besitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgültlicher Beilegung lauten auf

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.

§11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör

oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiedererholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(2) Bei vereinsinternen Prüfungen (JP/R, SRP und RSwP) gilt: Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der engere Vorstand des DRC eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind dem engeren Vorstand des DRC rechtzeitig mitzuteilen, damit er ggf. einen Beobachter entsenden kann.

Für den Vorstand:

Andreas Rimkeit
Obmann der Verbandsrichter

Geschäftsstelle

Margitta Becker-Tiggemann

Dörnhagener Str. 13

34302 Guxhagen

Tel.: 05665/1859090, Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber:

Deutscher Retriever Club e.V.